

Richtlinien und Vorgaben bei der Entsorgung von Abfällen in der Werkstatt

Öfiltertonne	Öfiltertonnen müssen dicht sein und dürfen nur aus Metall bestehen, damit sich die darin enthaltenen Ölfiler bei einem möglichen Werkstattbrand nicht entzünden können
Abfalltonnen	Sammelbehälter für verschmutzte und verölte Putzmittel müssen aus Brandschutzgründen aus Metall bestehen. Es ist darauf zu achten, dass der Abfallbehälter mit einem Deckel verschließbar ist
Batteriepaloxe	Batteriepaloxen müssen säurefest und dicht sein. Bei Beschädigung sind sie sofort auszutauschen
Lagerung ausgedienter Airbags und Gurtstraffer	Ausgediente Airbags und Gurtstraffer sind pyrotechnische Abfälle und müssen entsprechend dem Sprengstoffgesetz gelagert werden. Sie sind in speziellen, brandsicheren und abschließbaren Schränken oder Container zu lagern. Die ausgedienten Airbags sind dabei einzeln in ihren Lieferpackungen aufzubewahren. Der Umgang mit neuen und ausgedienten Airbags ist nur geschultem Personal gestattet.
Abfallbehälter für Feststoffe	Bei Abfallbehältern ist stets darauf zu achten, dass das Gewicht des gesammelten Abfalls nicht zu hoch wird, damit der Abfallbehälter noch problemlos bewegt werden kann
Abfallbehälter (Tonnen) für Flüssigkeiten	Öl-, Kraftstoff-, Lösemittel-, Kühl- oder Bremsflüssigkeitsbehälter unterliegen einem Mindesthaltbarkeitsdatum. Hierauf ist stets zu achten, ansonsten kann der Entsorger die Annahme des Behälters verweigern. Immer rechtzeitig für Ersatz sorgen!
Reifendichtmittel	Reifendichtmittel in Druckbehältern gelten als Sondermüll und müssen spätestens nach fünf Jahren entsorgt werden
Kühlmittel Klimaanlage	Selbst geringste Mengen an Klimakühlmittel dürfen nicht in die Umwelt geraten und sind stets fachgerecht zu entsorgen
Gewährleistungsteile	Teile, die im Rahmen einer Gewährleistung oder Rückrufaktion getauscht wurden, dürfen nur einem seriösen Entsorger zugeführt werden, der die Vernichtung dieser Teile auch garantieren kann.